



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 448/87

GZ. 10 041/281-1.14/87

Republik Österreich  
Bundesministerium  
für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1030 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	79 - GE'98
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt:	22. Jan. 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978,  
das Heeresgebührengesetz 1985  
und das Heeresdisziplinalgesetz 1985  
geändert werden (Wehrrechtsände-  
rungsgesetz 1988)

*L. H. H. H. H. H.*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vorliegen-  
den Entwurf (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988) die nachfolgende

## S t e l l u n g n a h m e

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stel-  
lungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates und  
eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Landesverteidi-  
gung.

1 Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf  
seine bisherigen grundsätzlichen Stellungnahmen und übernimmt  
die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
zum Wehrrechtsänderungsgesetz vom 23.11.1987. Er schließt

- 2 -

diese Stellungnahme seiner Stellungnahme bei.

2 Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bejaht neuerlich die Notwendigkeit einer vom Staatsvolk getragenen umfassenden Landesverteidigung, wofür sicherlich mehr Kosten als bisher aufzubringen sein werden, wobei allerdings auf die sparsamste Verwaltung immer wieder Bedacht zu nehmen ist. Der Ersatz von Aufwendungen und sonstige Entschädigungen sind möglicherweise geringer zu halten, als im Entwurf vorgesehen ist - Art. I § 6 (6) -.

3 Es erhebt sich die Frage, ob nicht gegebenenfalls auch Personen weiblichen Geschlechts einzuberufen wären, weshalb für einen solchen Notfall schon jetzt im Gesetz Vorsorge getroffen werden könnte - Art. I § 15 (1) -.

4 Der zu fordernden Leistungsbereitschaft der Wehrpflichtigen muß die zeitliche Möglichkeit der Leistung entsprechen. Die Grundwehrdienstdauer von 6 Monaten erscheint dieser Möglichkeit nicht gerecht zu werden. Auch bei Vermeidung von Leerläufen, worauf besonders Bedacht zu nehmen sein wird, sind zumindest 8 Monate Grundwehrdienstdauer erforderlich, wodurch die Möglichkeit einer Verpflichtung zu einer längeren Dauer bis zu einem Jahr nicht ausgeschlossen sein darf - Art. I § 28 (1) -.

In diesem Sinne wären die Laufbahnvoraussetzungen in § 34 zu ändern.

5 Die Einrichtung der Soldatenvertreter ist sicherlich gerechtfertigt, doch darf sie nicht überfordert werden, sowohl was den Aufgabenbereich anlangt, wie auch ihre Anzahl.

Ein Soldatenvertreter sollte für 4 bis 19 Wahlberechtigte und

- 3 -

- 3 -

2 Soldatenvertreter sollten für 20 bis 100 Wahlberechtigte und

3 Soldatenvertreter sollten für 100 bis 200 Wahlberechtigte und

4 Soldatenvertreter sollten für darüber hinaus Wahlberechtigte ausreichen - Art. I § 47, § 47 a -.

6 Das Bundesheer ist auf den Ernstfall bestmöglich vorzubereiten. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist die strengste Disziplin. Die Verletzung von Pflichten sind daher zu ahnden und es bedarf nicht erst einer "gröblichen" Verletzung, um disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden - Art. III § 2 (1) (2) (3) -.

7 Der Ausschluß des befugten Parteienvertreters als Verteidiger, nämlich des Rechtsanwaltes, widerspricht den rechtsstaatlichen Prinzipien und ist daher ausdrücklich abzulehnen - Art. III § 29 (1) -.

Wien, am 11. Dezember 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

S t e l l u n g n a h m e

der OÖ. Rechtsanwaltskammer zum Wehrrechtsänderungsgesetz

Die Bestimmung gemäß Artikel III Ziffer 7 (im Entwurfstext auf Seite 24) ist abzulehnen, soweit es dort heißt:

"Eine Verteidigung durch andere Personen ist nicht zulässig."

Es ist zwar richtig, daß im § 29 (1) Heeresdisziplinalgesetz der letzte Absatz bereits einen Satz enthält mit genau demselben oben widerlegten Wortlaut.

Das kann allerdings kein Anlaß dafür sein, diese Bestimmung, welche in einem unlösbaren Widerspruch mit § 8 (1) RAO steht, aufrecht zu erhalten bzw. durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 neuerlich zementieren zu lassen.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 keine Einwendungen.